

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2762/71 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1971

## zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Einfuhr des im Anhang in Abschnitt c) der genannten Verordnung aufgeführten Gefrierfleisches eine Abschöpfung erhoben. Die Abschöpfung auf die unter die Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) fallenden Erzeugnisse ist gleich dem Unterschied zwischen

— dem Orientierungspreis des entsprechenden Erzeugnisses, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für Frischfleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden Gefrierfleisch in Wettbewerb stehenden Qualität einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Weltmarktpreis des betreffenden Gefrierfleisches, der ausgehend von den günstigsten unter den für die Entwicklung dieses Marktes qualitativ und quantitativ repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten bestimmt wird, erhöht um den Zoll und um einen Pauschalbetrag, der die bei der Einfuhr von Gefrierfleisch entstehenden besonderen Kosten umfaßt.

Auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die allgemeinen Regeln zur Festsetzung der Abschöpfung auf bestimmte Sorten Gefrierfleisch<sup>(3)</sup> ist der Orientierungspreis des entsprechenden Erzeugnisses der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder. Dieser Orientierungspreis wurde auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 672/71 des Rates vom 30. März 1971<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Der obengenannte und gemäß den Regeln des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 errechnete Koeffizient wurde auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 der Kommission vom 25. Juli 1968 über die Bestimmung der

Grundlagen zur Berechnung der Abschöpfung für bestimmte Angebotsformen von gefrorenem Rindfleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/71<sup>(6)</sup>, auf 1,53 festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 990/68 werden die günstigsten unter den hinsichtlich Qualität und Menge am meisten repräsentativen Einkaufsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in der Weise bestimmt, daß zunächst den Angeboten frei Grenze der Gemeinschaft oder, falls diese Angebote nicht repräsentativ genug für die Marktlage sind, den auf dem Weltmarkt angegebenen Angeboten, zur Lieferung frei Grenze der Gemeinschaft, für die verschiedenen im Anhang Abschnitt c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführten Erzeugnisse Rechnung getragen wird. Für andere als die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 erster Unterabsatz der genannten Verordnung wird der Angebotspreis unter Zugrundelegung der Koeffizienten im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 der gleichen Verordnung in einen Preis umgerechnet, der sich auf die Erzeugnisse des genannten Unterabsatzes bezieht. Diese Koeffizienten werden im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 festgesetzt.

Auf Grund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 zur Bestimmung des in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Weltmarktpreises muß die Kommission diejenigen Angebotspreise ausschließen, die nicht den tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen, die sich auf eine geringfügige, nicht repräsentative Menge beziehen, bzw. auf Qualitäten, die erheblich von denjenigen abweichen, die den größten Teil der in den internationalen Handel gelangenden Erzeugnisse repräsentieren. Gleichfalls ausgeschlossen werden müssen diejenigen Angebotspreise, bei denen die Kommission infolge der allgemeinen Preisentwicklung oder der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz im Herkunftsland sind.

Die auf dem Weltmarkt abgegebenen Angebote werden unter Berücksichtigung der üblicherweise anfallenden, der Kommission bekannten Transportkosten frei Grenze der Gemeinschaft umgerechnet.

Der Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird auf 3 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Solange der Weltmarktpreis für Gefrierfleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 15. 9. 1971, S. 27.

zuvor zugrunde gelegten Weltmarktpreis abweicht, wird dieser letztgenannte Preis aufrechterhalten.

Auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird vorgesehen, daß für das im Anhang in Abschnitt c) genannte Gefrierfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 2 bb), 02.01 A II a) 2 cc) und 02.01 A II a) 2 dd) der genannten Verordnung die Abschöpfung gleich der Abschöpfung ist, die auf das in demselben Abschnitt unter der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) genannte Erzeugnis anzuwenden ist, multipliziert mit dem Pauschalkoeffizienten, der für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wird. Dieser Koeffizient wird im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 festgesetzt. Auf Grund dieser Verordnung werden ferner die Erfordernisse festgelegt, denen einige Erzeugnisse entsprechen müssen, für die die Abschöpfung mittels dieser Koeffizienten festgesetzt wird.

Auf Grund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird, falls die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht bestimmend für den Angebotspreis sind und falls der Preis unter diesen Notierungen liegt, der Weltmarktpreis für Gefrierfleisch im Sinne von Absatz 2 des genannten Artikels ausschließlich für die betreffenden Einfuhren durch einen Sonderpreis ersetzt, der nach Maßgabe des Angebotspreises errechnet wird.

Vorbehaltlich obiger Ausführungen wird die Abschöpfung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bis zum 25. eines jeden Monats festgesetzt und ist vom ersten Montag des folgenden Monats an anwendbar. Die Abschöpfung wird jedoch in der Zwischenzeit geändert, wenn festgestellt wird, daß der Weltmarktpreis für das Gefrierfleisch beträchtlichen Schwankungen unterliegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifverzeichnis in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Aus der Anwendung der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen auf die Angaben und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Gefrierfleisch gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der

- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa),
- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 bb) und cc)

sind diejenigen, die der in der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/71, genannten Definition für das betreffende Erzeugnis entsprechen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1972 in Kraft.

## ANHANG

Abschöpfungen, die ab 3. Januar 1972 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind <sup>(1)</sup>

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg Nettogewicht
02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Fleisch :</p> <p>II. von Rindern :</p> <p>a) von Hausrindern :</p> <p>2. gefroren :</p> <p>aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés”</p> <p>bb) Vorderviertel</p> <p>cc) Hinterviertel</p> <p>dd) andere :</p> <p>11. Teilstücke mit Knochen</p> <p>22. Teilstücke ohne Knochen :</p> <p>aaa) Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, „quartiers compensés”, in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet</p> <p>bbb) andere</p>	<p>6,960</p> <p>6,960 (a)</p> <p>8,700</p> <p>10,440</p> <p>8,700 (a)</p> <p>11,971 (a)</p>

<sup>(1)</sup> Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungs-erzeugnissen der AASM und der ULG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.